



Satzungsänderung

Zielsetzung:

- **Flexible Ausgestaltung des geschäftsführenden Vorstands** (mit und ohne eines 1. Vorsitzende/den).
- **Höhere Transparenz der Aufgaben und Rechte des geschäftsführenden Vorstands** als Konsequenz aus der oben genannten Flexibilisierung

Zusammenfassung:

- Die bisherige Satzung bleibt in den Paragraphen § 1,2,3,4,5,8 Absatz 1-9 ,10,11,12,13 unverändert!
- Schwerpunkt dieser Änderung ist die Anpassung des § 9 Vorstand.
- Entsprechend den Anpassungen des § 9 wurden zudem leichte Anpassungen notwendig:
 - § 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen
 - § 7 Vereinsorgane
 - § 8 ¹⁰ Mitgliederversammlung
 - § 14 Kassenprüfung
- Auf den Folgeseiten werden die konkreten Anpassungen als Vergleich Alt –Neu pro Paragraphen dargestellt.
- Hinweis zur Lesbarkeit der Folgeseiten: Schwarzer Text = unverändert **Grüner Text = Neu** **Roter Text = entfällt**

Alt:

Bisher nicht vorhanden

§6) Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom **Vorstand** aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.



Neu:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§6) Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom **Erweiterten Vorstand** aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

Was ändert sich im Detail?



Alt:

§7) Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenbeirat



Neu:

§7) Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenbeirat



§8) Mitgliederversammlung

10. Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereines bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom/von der 1.Vorsitzenden oder dem/ der Geschäftsführer/ in gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/ in erteilt werden und wird dann auf 1000,- € begrenzt.

§8) Mitgliederversammlung

10. Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereines bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Was ändert sich im Detail?



Alt:

§9) Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als Gesamtvorstand. Er besteht aus

dem / der 1. Vorsitzenden,

dem / der 2. Vorsitzenden,

dem / der Schatzmeister/ in

dem / der Geschäftsführer/ in

dem / der Koordinator/ in Fußball

dem / der Jugendleiter/ in und den Abteilungsleitern/-innen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben bis zu 5 BeisitzerInnen in den Vorstand berufen. Diese haben Stimmrecht.

-
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1.Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/ in und der/die Geschäftsführer/ in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei der in § 9, Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

-
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der/Die 1.Vorsitzende oder seine/ihre Vertretung beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der 1.Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/ in. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen in der es für die Restdauer der ordentlichen Wahlperiode zu wählen ist.

Neu:

§9) Vorstand

§9.1

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus den folgenden Funktionen:

dem 1. Vorsitzenden

dem Geschäftsführer

dem Finanzvorstand

dem Vorstand Infrastruktur

-
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei der in §9.1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Wird der erste Vorsitzende nicht besetzt, so agieren die anderen geschäftsführenden Vorstände gleichberechtigt.

-
3. Der Vorstand leitet den Verein mit Ausnahme der in §9.2 (6) genannten Rechte des Erweiterten Vorstands.

Was ändert sich im Detail?



Alt:

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung **und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,**
 - b. die Bewilligung von Ausgaben,
 - c. **Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern,**
 - d. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt sind.

-
5. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, an allen Sitzungen etwaiger Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen. **Der/Die 1. Vorsitzende** hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende TeilnehmerInnen beizuwohnen.

-
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine vom Vorstand festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung **von bis zu 720 Euro im Jahr erhalten**

-
7. Personelle Veränderungen in der Vorstandsbesetzung **und im Trainer- und Betreuerstab** sind **unverzüglich** über die Homepage des Vereins mitzuteilen.

Neu:

noch §9) Vorstand

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes **gem. §9 Abs. 1** gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Bewilligung von Ausgaben **von bis zu 5.000€,**
 - c. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt sind.**Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip in Abstimmungen gefasst.**

-
5. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, an allen Sitzungen etwaiger Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen. **Jedes Mitglied des Vorstandes** hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende TeilnehmerInnen beizuwohnen.

-
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine vom Vorstand festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung **gemäß den gültigen Rechtsvorschriften zur Ehrenamtpauschale im Jahr erhalten. Dies betrifft auch alle unter § 9.2 gewählten Personen.**

-
7. Personelle Veränderungen in der Vorstandsbesetzung sind über die Homepage des Vereins mitzuteilen.

Alt:

Bisher nicht vorhanden



Neu:

noch §9) Vorstand

§9.2 Erweiterter Vorstand

1. Neben dem Vorstand (nach § 9.1) wird ein Erweiterter Vorstand gebildet. Dieser unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in seiner Tätigkeit und übernimmt spezifische Aufgabenbereiche und Rechte

Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Jugendleiter Fußball
- dem Abteilungsleiter Seniorenfußball
- dem Abteilungsleiter Turnen
- dem Abteilungsleiter Basketball
- dem Abteilungsleiter Nordic Walking
- dem Abteilungsleiter Öffentlichkeitsarbeit
- dem Abteilungsleiter Inklusion
- den Vertretern der in §9.1 genannten Vorstände

2. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Erweiterten Vorstandes kann der erweiterte Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Wahl besetzen.
3. Der Erweiterte Vorstand führt seine Geschäfte nach den Weisungen des geschäftsführenden Vorstands.
4. Der Erweiterte Vorstand entscheidet als Ausnahme zum §9.1 in Mehrheitsabstimmung über
 - Anschaffungen die gem. § 9.1. 3b) über 5.000 Euro hinausgehen.
 - Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

Was ändert sich im Detail?



Alt:

§14) Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliedsversammlung des Vereins gewählte KassenprüferInnen geprüft. Die KassenprüferInnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des **Schatzmeisters**. Zwischenprüfungen sind möglich, jederzeit und ohne Anmeldung.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

(1. Vorsitzende/r)
(2. Vorsitzende/r)
(Geschäftsführer/ in)
(Schatzmeister/ in)



Neu:

§14) Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliedsversammlung des Vereins gewählte KassenprüferInnen geprüft. Die KassenprüferInnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des **Finanzvorstands**. Zwischenprüfungen sind möglich, jederzeit und ohne Anmeldung.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.